

Satzung der NaturFreunde Stuttgart-West-Mitte Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur.

PRÄAMBEL

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.



Artikel 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Stuttgart-West-Mitte e.V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Stuttgart-West)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister Nr. 1565)
3. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.
4. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- den Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege vorrangig zu fördern
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung der Lebensgrundlagen beizutragen
- Interesse an Natur und Umwelt zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- soziale und ökologische Verantwortung Einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- ökologisch ausgerichtetes und sozial verträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
- Verständnis für die Grundwerte der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
- Friedens- und Abrüstungsbemühungen zu unterstützen;
- eine antimilitaristische Erziehung zu fördern;
- kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen;
- Förderung der Gesundheitsvorsorge und der gesundheitsbewussten Einstellung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Aufklärung und Gesundheitserziehung.

Artikel 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die Zielsetzungen des Vereins im Sinne der Art. 1, Ziff. 4 und Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege, aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - c) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d) Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e) Verbreitung von Vereinszeitschriften des Bundes- und des Landesverbandes (Im Mitgliedsbeitrag der Mitglieder der Ortsgruppen nach Artikel 8, Ziffer 3 a und c sind die Kosten der Zeitschrift entsprechend den geltenden Beschlüssen der Landeskonzferenz enthalten);
 - f) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - g) Naturverträgliche sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Schneesport, Wassersport und Radfahren;
 - h) Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung, jedoch ohne gewerbliche Betätigung;
 - i) Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen und Sozialtourismus;
 - j) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
 - k) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - l) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständnis sowie das Bestreben zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 19, Ziff. 2 dieser Satzung an die Naturfreunde Stuttgart e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen oder Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und Referate sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

Artikel 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Die Ortsgruppe verpachtet nur an solche Vereine, die Artikel 1, Ziff. 4 bis Artikel 4 dieser Satzung auch in ihrer Satzung haben.

Artikel 7 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Die Jugend bildet eine eigene Gruppe. Sie ist der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Württemberg, angeschlossen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands" bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der Jugend oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Kinder sind in einer besonderen Gruppe zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den "Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppen" bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der Naturfreunde-Kindergruppe oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Die Richtlinien für Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. von der Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

Artikel 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt und einhält. Die Zugehörigkeit zu rassistischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften wird dabei nicht berücksichtigt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre, sofern sie nicht unter B und C fallen;
 - b) Lebensgefährte/in des a-Mitglieds;
 - c) 16- bis 27jährige Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende;
 - d) Kinder bis einschließlich 15 Jahre.

Maßgebend für die Eingruppierung in die Mitgliedergruppen c und d ist, dass die Altersgrenze am 1.1. erreicht ist oder die sonstigen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Er muss vor dem 1.Dezember schriftlich angezeigt werden.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

Artikel 10 Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Die Hauptversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

Artikel 11 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in

einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen.

Es kann gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen. In dieser Hauptversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des/der Ausgeschlossenen.

Artikel 12

Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat.
2. Jeder Schadensfall ist innerhalb von drei Tagen der Landesgeschäftsstelle der NaturFreunde Württemberg e.V., zu melden.

Artikel 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vereinsausschuss;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrolle.

Artikel 14

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils im Monat Januar oder Februar abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
3. Jede Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das

Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5. Die Versammlungsleitung hat der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einer oder mehreren anderen Personen übertragen.
6. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in, Ausschuss und Kontrolle entgegen. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes, Kassierers/in und Ausschusses;
 - b) Anträge;
 - c) die Höhe der Beiträge;
 - d) Austritt aus dem Landesverband;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, den Vereinsausschuss, die Kontrolle sowie die Delegierten zu Bezirks- und Landeskonferenzen.

Artikel 15

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (Artikel 16)
 - b) dem/der von der Jugendgruppe gewählten Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Vorsitzenden der Naturfreunde-Kindergruppe oder einem/r Stellvertreter/in
 - e) den Vorsitzenden der bestehenden Fachgruppen und Referate
 - f) weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Vereinsausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; anderweitige Regelungen in dieser Satzung bleiben unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.
3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden, bei einer Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in, und von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Artikel 17 Kontrolle

Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Hauptversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Fachgruppen, Jugend- und Kindergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über solche Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle berichtet in der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

Artikel 18 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern. Davon ausgenommen sind jene Bestimmungen der Satzung, welche durch die Satzung des Landesverbandes als bindend vorgeschrieben sind.

Artikel 19 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Landesverband

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Landesverband muss mindestens vier Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgruppe „NaturFreunde Stuttgart e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Mitglieder vom Zeitpunkt der Auflösung an Einzelmitglieder der Ortsgruppe „NaturFreunde Stuttgart e.V.“. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgruppe „NaturFreunde Stuttgart e.V.“, widersprechen.

Artikel 20

Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 03.02.2006 beschlossen und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Hauptversammlung am 02.02.2018 zuletzt geändert.
3. Diese Satzung ist bei ‚NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.‘ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.

Artikel 21

Schiedsgericht

Es gilt die Bundesschiedsordnung.